



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11

➔ , Arbeit und
Integration

Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Katrin Struger
Tel.: (0316) 877-4786
Fax: (0316) 877-3053
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-182778/2016-6; Bezug: BMEIA-
ABT11-L82-5/2009-408 AT.4.36.42/0002-VIII.2b/2017

Graz, am 06.03.2017

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-
Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs-
und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden;
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 6. Februar 2017, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Integrationsgesetz:

Das Integrationsgesetz stellt im positiven Sinne eine Annäherung an ein flächendeckendes Gesamtkonzept zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und erstmals auch AsylwerberInnen dar: Durch die Änderung im Asylgesetz (Artikel 4) wird auch für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungsquote die Grundlage für die Gewährung einer Integrationshilfe geschaffen. Dies entspricht auch der Forderung der Länder, die sich für Integrationsmaßnahmen aussprechen, die

bereits in der Grundversorgung ansetzen und einen durchgängigen einheitlichen Integrationspfad in ganz Österreich ermöglichen sollen. Dennoch ist das Gesetz in einigen Punkten zu kritisieren:

Zu § 2:

Integration wird als *„gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht“* definiert. Die *„Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen“*. Als zentral gelten dabei *„die Teilhabe durch Erwerbsarbeit und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit“*. Damit ist Integration weder umfassend definiert, noch sind alle relevanten Handlungsfelder angesprochen, um die gewünschte Teilhabe erreichbar zu machen.

Zu § 3:

Es ist nicht ersichtlich, warum das Integrationsgesetz zur Zielgruppe lediglich Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige zählt und AsylwerberInnen (mit und ohne hohe Bleibewahrscheinlichkeit) fehlen. Aus systematischen Gründen sollte daher eine Z. 4 für AsylwerberInnen aufgenommen; die diesbezüglichen Regelungen im Asylgesetz sollten entfallen.

Zu § 4:

Die Deutschkurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem 15. Lebensjahr sind laut Gesetzesentwurf vom Bund zu ermöglichen. Das BMEIA stellt dafür Maßnahmen auf dem Niveau A1 zur Verfügung inkl. verpflichtender Werte- und Orientierungskurse, umgesetzt durch den ÖIF. Das BMASK stellt Maßnahmen ab dem Niveau A2 zur Verfügung, ebenfalls inkl. verpflichtender Werte- und Orientierungskurse, abgewickelt vom AMS. Diese Aufteilung entspricht einer langjährigen Forderung der Länder, die sich für ein strukturiertes und abgestimmtes Vorgehen bei der Sprachförderung aussprechen.

Anzumerken ist, dass Deutschkurse ab Niveau A2 nur über das Arbeitsmarktservice absolviert werden können. Da – auch aufgrund der Regelungen im Integrationsjahrgesetz – davon auszugehen ist, dass über das Arbeitsmarktservice nur arbeitsfähige Personen Zugang zu diesen Sprachkursen ab A2 Niveau erhalten, ist festzuhalten, dass der Zugang zu Spracherwerbsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (Personen, die nicht arbeitsfähig sind, Personen mit Betreuungspflichten, ...) nicht geregelt und damit nicht sichergestellt ist!

In Hinblick auf das Deutschkursangebot ist zudem zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten der Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden, um auf die

Heterogenität der Zielgruppe einzugehen. So gibt es z.B. zurzeit in der Steiermark lediglich einen Träger, der spezifische Deutschkurs-Angebote für MigrantInnen mit Kinderbetreuungspflichten ermöglicht. Solche Maßnahmen sind jedenfalls weiterhin notwendig. Der Gesetzesentwurf enthält keine diesbezüglichen Bestimmungen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Formulierung „haben zu sanktionieren“ impliziert eindeutig eine Verpflichtung der Länder zur Sanktionierung. Da in § 7 Abs. 6a StMSG die Kürzungsregelung als „kann-Regelung“ formuliert ist, spricht sich das Land Steiermark klar gegen diese Bestimmung aus und verweist hier auf die Formulierung im Integrationsjahrgesetz (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 IJG).

Zu § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3:

In Hinblick auf die Integrationsvereinbarung ist anzumerken, dass dieser Abschnitt Großteils unverändert aus dem bisherigen NAG übernommen wurde, so auch die Bestimmungen über den Nachweis eines amtsärztlichen Gutachtens für Drittstaatsangehörige in § 9 Abs. 5 Z 3 und § 10 Abs. 3 Z 2. Warum von Drittstaatsangehörigen ein amtsärztliches Gutachten, von allen anderen ein ärztlicher Befund vorgelegt werden muss, ist nicht nachvollziehbar.

Zu § 9 Abs. 4 (sowie § 10 Abs. 2) und § 11 Abs. 3 und 4 (sowie § 12 Abs. 3 und 4) iVm § 14 Abs. 2:

Gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis des ÖIF über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt; gemäß Z 2 ist auch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises möglich (dieselben Regelungen finden sich für das Modul 2 im § 10 Abs. 2 Z 1 und 2).

Kritisiert werden in diesem Zusammenhang die Regelungen in den §§ 11 Abs. 3 und 4 bzw. § 12 Abs. 3 und 4. So sind die Integrationsprüfungen nur vom ÖIF oder von einer vom ÖIF zur Abwicklung der Prüfungen im Rahmen der Integrationsvereinbarung zertifizierten und zur Ausfolgung eines gleichwertigen Nachweises gemäß Abs. 4 berechtigten Einrichtung durchzuführen. Ebenso entscheidet alleine der ÖIF über die Gleichwertigkeit der Nachweise.

Diese Monopolstellung wird insb. in der Zusammenschau mit § 14 Abs. 2 abgelehnt, da eine Kostenbeteiligung des Bundes lediglich für jene Prüfungen gilt, die direkt beim ÖIF abgelegt wurden (Prüfungen, die als gleichwertig angerechnet werden, sind hingegen von der Kostenbeteiligung des Bundes ausgeschlossen). Es sollte daher in § 14 Abs. 2 Z 2 ein Verweis auf § 9 Abs. 4 Z 2 aufgenommen werden.

Zu § 21:

Das Integrationsmonitoring ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings in dem hier vorliegenden Entwurf deutlich überschießend:

So ist bspw. gemäß Z 12 die Anzahl der BMS BezieherInnen sowie jener BezieherInnen, die mit Sanktionen belegt wurden, zu melden. Diese Forderung ist weit überzogen, da gemäß § 7 Abs. 6a und 6b StMSG auch weitere Kürzungen im Rahmen der Mindestsicherung möglich sind, die nicht aufgrund mangelnder Integration durchgesetzt werden. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, zu welchem Zweck die Anzahl der Personen, die staatliche Zuschüsse und Beihilfen im Wohnbereich haben, aufgeschlüsselt nach Art und Höhe gemeldet werden sollten (vgl. Z 13). Auch die im Bildungsbereich vorgesehenen zahlreichen Meldungen (Z 6 bis 10) werden nicht alle erforderlich sein.

Die Regelung des Integrationsmonitorings sollte nicht als „Einbahnstraße“ verstanden werden. Es wäre sicherzustellen, dass den Ländern im Nachhinein die Daten des Integrationsmonitorings bundesländerspezifisch aufbereitet zur Verfügung gestellt werden.

Abgelehnt wird insb. die unbestimmte Regelung in Abs. 6, wonach noch weitere integrationsrelevante Daten im Rahmen des Integrationsmonitorings erhoben werden können.

Die geforderte Aufbereitung und Abstimmung der Vereinheitlichung der Daten ist für die Länder mit nicht unbeträchtlichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden, die in den Kostenfolgenabschätzungen nicht erwähnt sind.

Zu § 22:

Die Einrichtung der Forschungskoordinationsstelle zum Zwecke „eines umfassenden Erkenntnisgewinns“ ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ausrichtung auf „Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft“ ist jedoch aus fachlicher Sicht zu kurz gegriffen.

Kostenfolgenabschätzung:

Wie bereits zu § 21 angemerkt, ist durch die Teilnahme am Integrationsbeirat oder den Arbeiten im Rahmen des Integrationsmonitorings mit – nur schwer kalkulierbaren – Verwaltungskosten auf Landesebene zu rechnen.

Der gegenständliche Regelungsentwurf enthält diesbezüglich keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen, erst recht keine, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht.

Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

Zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz:

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017, Einl. Zl 1059, mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP, KPÖ und FPÖ, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vollverschleierung einer Frau – wie etwa durch Burka oder Niqab – steht der offenen Kommunikation, die in unserem Land üblich ist, entgegen und ist daher abzulehnen. [...] Die Umsetzung soll entsprechend den Plänen der Bundesregierung möglichst zeitnah erfolgen, was von den Antragsstellerinnen und Antragsstellern ausdrücklich unterstützt und begrüßt wird.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.